

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der bet-at-home.com AG am 7.7.2020

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019, des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 nebst dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuches, des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

Keine Abstimmung

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

✓ DSW-Empfehlung: JA

Von einem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 14.036.000,17 werden EUR 14.036.000,00 an die Aktionäre als Dividende ausgeschüttet (EUR 2,00 pro dividendenberechtigte Stückaktie) und EUR 0,17 auf neue Rechnung vorgetragen. Diesem Vorschlag ist zuzustimmen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019**

✓ DSW-Empfehlung: JA

Es wurde ein gutes Jahresergebnis erwirtschaftet und es liegen keine Umstände vor, die einer Entlastung entgegenstehen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

✓ DSW-Empfehlung: JA

Es liegen keine Umstände vor, die einer Entlastung entgegenstehen.

- 5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 sowie des Prüfers für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2020 und von Zwischenfinanzberichten**

✗ DSW-Empfehlung: NEIN

Gegen den vorgeschlagenen Abschlussprüfer, die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, bestehen insoweit Bedenken, als dass dieser seit 2006 Abschlussprüfer der Gesellschaft ist und daher die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht (Stichwort Rotation).

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

a) Véronique Giraudon

✔ DSW-Empfehlung: JA

In fachlicher Hinsicht ist Frau Giraudon für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Sie hat einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund und besitzt langjährige Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit in der Geschäftsführung diverser Gesellschaften. Sie hat ein weiteres Amt in relevanten Gremien inne (Corporate Director und Konzern-CFO bei der Betclac Everest Group, der Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft), sodass zumindest derzeit noch die zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet sein dürfte. Zwar wären bei einer Wahl von Frau Giraudon und Herrn Beraud zwei Vorstandsmitglieder der Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft im Aufsichtsrat, jedoch ist dies nach Ziff. C.9 des Corporate Governance Kodex noch zulässig, da der Aufsichtsratsvorsitzende (und drittes Mitglied des Aufsichtsrats) von der Mehrheitsaktionären unabhängig ist.

b) Nicolas Beraud

✔ DSW-Empfehlung: JA

In fachlicher Hinsicht ist Herr Beraud für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er besitzt langjährige Erfahrungen aus seinen Tätigkeiten in der Geschäftsführung diverser Gesellschaften. Er hat ein weiteres Amt in relevanten Gremien inne (Konzern-CEO bei Betclac Everest Group, der Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft), sodass zumindest derzeit noch die zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet sein dürfte. Zwar wären bei einer Wahl von Frau Giraudon und Herrn Beraud zwei Vorstandsmitglieder der Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft im Aufsichtsrat, jedoch ist dies nach Ziff. C.9 des Corporate Governance Kodex noch zulässig, da der Aufsichtsratsvorsitzende (und drittes Mitglied des Aufsichtsrats) von der Mehrheitsaktionärin unabhängig ist.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 17 Abs. 2 der Satzung (Nachweis der Teilnahmeberechtigung)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Satzungsänderung soll lediglich bereits jetzt die Satzung an die Gesetzeslage anpassen, welche ab Anfang September 2020 gilt und eine Regelung des ARUG II darstellt.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.